

18.05.89

VP - In - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (4. See-Gefahrgutänderungsverordnung)

A. Zielsetzung

Rechtsverbindliche Einführung der bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) erarbeiteten Änderungen und Ergänzungen für den

- International Maritime Dangerous Goods-Code (IMDG-Code)
- Bereich der Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen für den Seeschiffstransport gefährlicher Güter.

B. Lösung

Die Änderungen und Ergänzungen der vorstehend genannten internationalen Regelungen werden durch die 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung rechtsverbindlich eingeführt. Dies erfolgt durch eine starre Verweisung auf die im Bundesanzeiger bekanntgegebenen amtlichen deutschen Übersetzungen der betreffenden Regelungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das allgemeine Preisgefüge.

Bundesrat

Drucksache 264/89

18.05.89

VP - In - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See
(4. See-Gefahrgutänderungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 941 02 - Se 40/89

Bonn, den 18. Mai 1989

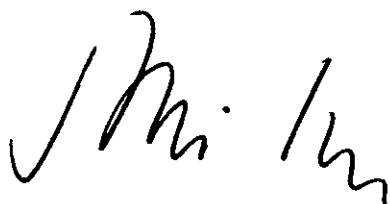
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu
erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutver-
ordnung See (4. See-Gefahrgutänderungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Vierte Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung See
(4. See-Gefahrgutänderungsverordnung)
Vom 1989

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen,
 - des § 5 Abs. 2 Satz 1 des genannten Gesetzes in Verbindung mit § 1 der genannten Verordnung wird vom Bundesminister für Verkehr
- verordnet:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz "(IMDG-Code deutsch)" eingefügt:
", geändert durch BAnz. Nr. 140a vom 30. Juli 1988 und Nr. 72a vom 15. April 1989,"
2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten "mitgeführt werden" folgende Worte eingefügt:
"-jeweils geändert durch BAnz. Nr. 72a vom 15. April 1989-".

264/89

- 2 -

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1989
Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Mit der Verordnung werden die im Bundesanzeiger Nr. 140a vom 30. Juli 1988 und Nr. 72a vom 15. April 1989 bekanntgegebenen Änderungen und Ergänzungen

- des IMDG-Code deutsch
- der Richtlinien für Notfallmaßnahmen (RM 002)
- der Richtlinien für Erste-Hilfe-Maßnahmen (RM 003)

für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich durch eine starre Bezugnahme ihrer Bekanntmachung eingeführt.

Die Änderungen und Ergänzungen sind von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) erarbeitet worden. Die IMO hat den Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See empfohlen, die neuen Regelungen zum 1. Juli 1988 rechtsverbindlich einzuführen.

Die Änderungen beinhalten neue Sicherheitsmaßnahmen für die Beförderung gefährlicher Güter in Verpackungen, Großpackmitteln und ortsbeweglichen Tanks auf Seeschiffen sowie in Roll on/Roll of-Schiffen. Sie dienen ferner der Umsetzung neuer Erkenntnisse im Bereich der Notfallmaßnahmen bei freigewordenen gefährlichen Gütern und der Erste-Hilfe-Maßnahmen für Personen, die mit freigewordenen gefährlichen Gütern in Berührung gekommen sind.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das allgemeine Preisgefüge ergeben sich nicht.

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dies erfolgt im Hinblick darauf, daß die neuen Vorschriften im wesentlichen schon seit 30. Juli 1988 auf freiwilliger Basis nach einer mit den Küstenländern getroffenen Absprache angewendet werden können.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See
(4. See-Gefahrgutänderungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.